

**Kammergericht**

Az.: 20 UKI 1/24



**Im Namen des Volkes**

**Urteil**

In Sachen

**Verbraucherzentrale Berlin e.V.,** [REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

**Vivantes Forum für Senioren GmbH,** [REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Kammergericht - 20. Zivilsenat - durch die unterzeichnenden Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.11.2025 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern,
  - I. es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die einem Entgeltserhöhungsverlangen für pflegebedingte Aufwendungen in Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen gemäß § 9 WBVG nicht zustim-

men und/oder diesem sogar ausdrücklich widersprechen, das erhöhte Entgelt in Rechnung zu stellen

und/oder

diesen gegenüber einzufordern,

solange keine rechtskräftige gerichtliche Zustimmungsersetzung vorliegt,

II. es zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden oder sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

*„Als Ihre Zustimmung werten wir beispielsweise auch die Zahlung des erhöhten Entgelts ab dem [...] und das Verstreichenlassen der Kündigungsfrist.“*

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 278,27 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28.11.2024 zu zahlen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, hinsichtlich der Verurteilung zu 1.I. gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5.000,- EUR, hinsichtlich der Verurteilung zu 1.II. gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.500,- EUR, im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

## Tatbestand

Der Kläger ist ein in der Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragener Verein, der sich satzungsmäßig u.a. der Durchsetzung von Verbraucherinteressen widmet. Mit seiner hiesigen Klage nimmt er die Beklagte, welche Senioren- und Pflegeheime betreibt, auf Unterlassung behaupteter verbraucherschutzgesetzwidriger Praktiken und der Verwendung vermeintlich unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen, jeweils im Zusammenhang mit einer Entgelterhöhung, in Anspruch.

Zu den von der Beklagten betriebenen Einrichtungen gehört u.a. das Haus am Weidenweg in 10249 Berlin. Hier informierte die Beklagte die Verbraucher über eine geplante Entgelterhöhung und führte in den betreffenden Schreiben u.a. das Folgende aus:

*„Wir bitten Sie hiermit, der begehrten Entgelterhöhung zuzustimmen. (...). Als Ihre Zustimmung werten wir beispielsweise auch die Zahlung des erhöhten Entgelts ab dem 01.08.2023 und das Verstreckenlassen der Kündigungsfrist. Vorsorglich weisen wir daher darauf hin, dass Ihnen aufgrund dieser Erhöhung nach § 11 Abs. 1 WBVG ein jederzeitiges Recht zur außerordentlichen Kündigung Ihres Heimvertrages mit Wirkung zum 01.08.2023 zusteht.“*

Wegen der weiteren Einzelheiten des Erhöhungsverlangens wird auf das hier beispielhaft zur Akte gereichten Schreiben vom 27.06.2023 (Anlage K1) Bezug genommen.

Nachdem die Vertreterin des betroffenen Heimbewohners, [REDACTED], unter Berufung auf die Nichteinhaltung der Anforderungen des § 9 Abs. 2 WBVG erklärt hatte, dem Erhöhungsverlangen nicht zuzustimmen (Schreiben v. 27.07.2023 = Anlage K2 und v. 28.08.2023 = Anlage K3), erhielt sie eine Mitteilung der Beklagten über die Festsetzung der neuen Pflegesätze nach Abschluss der Vergütungsverhandlungen ab dem 01.08.2023 und wurde erneut zur Zustimmung aufgefordert (Schreiben vom 11.09.2023 = Anlage K4). Dem widersprach die Vertreterin des Heimbewohners [REDACTED] mit Schreiben vom 27.10.2023 (Anlage K5) abermals. Dessen ungeachtet stellte die Beklagte das erhöhte Entgelt ab 01.08.2023 in Rechnung (vgl. Rechnung v. 13.11.2023 = Anlagen K6)

In einem weiteren Fall, dem ein inhaltsgleiches Erhöhungsverlangen, und zwar ebenfalls vom 27.06.2023, zugrunde lag, widersprach der Bevollmächtigte der betroffenen Heimbewohnerin, [REDACTED], dem mit Schreiben vom 30.08.2023. Erneut forderte die Beklagte indes nachfolgend mit Rechnung vom 22.09.2023 die erhöhten Entgelte. Diese Rechnung wurde nachfolgend zwar wieder storniert. Allerdings rechnete die Beklagte in der betreffenden Stornorechnung vom 24.04.2024 gleichfalls die erhöhten Entgelte ab. Wegen der weiteren Einzelheiten der jeweiligen Korrespondenz in diesem Fall bzw. der Rechnungen wird auf das Anlagenkonvolut K10 Bezug genommen.

Der Kläger beanstandete dieses Vorgehen. Mit Schreiben vom 12.02.2024 mahnte er die Beklagte ab und forderte sie zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf. Dies wies die Beklagte mit Schreiben vom 01.03.2024 zurück, bot im Folgenden aber eine modifizierte Unterlassungserklärung an, welche der Kläger im Ergebnis aber ablehnte. Wegen der weiteren Einzelheiten der je-

weiligen Unterlassungserklärungen und der in diesem Kontext erfolgten Korrespondenz wird auf die Anlagen K8 bis K10 Bezug genommen. Schlussendlich übersandte die Beklagte ungeachtet der Ablehnung des Klägers, ein unter dem 12.06.2024 unterzeichnetes Exemplar der von ihr bereits am 21.05.2024 vorgeschlagenen modifizierten Unterlassungserklärung, mit der sich der Kläger nicht einverstanden erklärt hatte. Eine Annahme des Klägers erfolgte somit nicht.

Vor diesem Hintergrund erachtet der Kläger das Vorgehen der Beklagten weiterhin als gesetzeswidrig und unzulässig; insbesondere sei mit Blick auf die modifizierte und nicht angenommene Unterlassungserklärung von einer fortbestehenden Wiederholungsgefahr auszugehen.

Er beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwidderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an den Geschäftsführern,

I. es zu unterlassen, im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucher:innen, die einem Entgelterhöhungsverlangen für pflegebedingte Aufwendungen in Verträgen über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen gemäß § 9 WBVG nicht zustimmen und/oder diesem sogar ausdrücklich widersprechen, das erhöhte Entgelt in Rechnung zu stellen

und/oder

diesen gegenüber einzufordern,

solange keine rechtskräftige gerichtliche Zustimmungersetzung vorliegt,

II. es zu unterlassen, in Bezug auf Verträge über Wohnraum mit Pflege- oder Betreuungsleistungen, die mit Verbraucher:innen geschlossen werden, die nachfolgende oder inhaltsgleiche Klausel als Allgemeine Geschäftsbedingungen einzubeziehen, zu verwenden oder sich auf die Bestimmung bei der Abwicklung derartiger Verträge zu berufen:

*„Als Ihre Zustimmung werten wir beispielsweise auch die Zahlung des erhöhten Entgelts ab dem [...] und das Verstreichenlassen der Kündigungsfrist.“*

III. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 278,27 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie erachtet ihr Vorgehen in Fällen, in denen der betreffende Bewohner der Entgelterhöhung nicht explizit widersprochen und die Frist zur Ausübung des ihm zustehenden Sonderkündigungsrechts verstreichen lassen haben, als zulässig. Der Klageantrag zu I. sei überdies auch deshalb unbegründet, weil hierin nicht der Fall berücksichtigt werde, dass ein Verbraucher seinen Widerspruch gegen ein Erhöhungsverlangen ggf. zurücknimmt, bevor ein Zustimmungsersetzungsverfahren eingeleitet oder dieses rechtskräftig abgeschlossen ist.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

### I.

Die Klage ist zulässig.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Kammergerichts folgt aus § 6 Abs. 1 Satz 1 UKlaG. Zudem ist der Kläger aufgrund seines Eintrages in der Liste der qualifizierten Verbraucherverbände nach § 4 UKlaG anspruchsberechtigte Stelle gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 UKlaG.

### II.

Die Klage hat auch in der Sache Erfolg.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf die begehrten Unterlassungen wie auch auf die Erstattung der ihm für die vorgerichtliche Abmahnung entstandenen Kosten. Im Einzelnen:

#### 1.

Die Klage ist im Umfang ihres Antrages zu I. begründet, wobei der diesbezügliche Anspruch des Klägers nicht aus § 1 UKlaG folgt, sondern aus § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG.

a) Nach dieser Bestimmung kann derjenige im Interesse des Verbraucherschutzes auf Unterlas-

sung in Anspruch genommen werden, der in anderer Weise als durch Verwendung oder Empfehlung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorschriften zuwiderhandelt, die dem Schutz der Verbraucher dienen, wozu insbesondere auch die Vorschriften des WBVG zählen (§ 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG). Im Verhältnis zu § 1 UKlaG ist die Bestimmung damit subsidiär (Köhler/Feddersen/Köhler/Alexander, 43. Aufl. 2025, UKlaG § 2 Rn. 2, beck-online; BeckOK UWG/Günther, 29. Ed. 01.07.2025, UKlaG § 2 Rn. 2, beck-online). Die Voraussetzungen von § 1 UKlaG sind hier jedoch nicht gegeben. Zwar führt der Kläger in der Klageschrift zutreffend aus, dass auch ein Verstoß gegen das Umgehungsverbot des § 306a BGB die Inhaltskontrolle nach §§ 307 bis 309 BGB eröffnen kann, die dann wiederum in einem Verbandsklageverfahren nach § 1 UKlaG geltend gemacht werden kann (BGH, Urteil v. 08.03.2005 – XI ZR 154/04 –, juris). Ein derartiger Verstoß ist allerdings erst anzunehmen, wenn eine als Allgemeine Geschäftsbedingung unwirksame Regelung bei gleicher Interessenlage durch eine andere rechtliche Gestaltung erreicht werden soll, die nur den Sinn haben kann, dem gesetzlichen Verbot zu entgehen (BGH, a.a.O.). Dies hat der Kläger, dem insoweit die Darlegungs- und Beweislast obliegt, nicht dargetan. Die von ihm aufgestellte Vermutung, wonach davon auszugehen sei, dass das Vorgehen der Beklagten auf einer unternehmensinternen Anweisung beruhe, genügt dem nicht, zumal es an jedem konkreten Anhaltpunkt für eine solche „Annahme“ fehlt.

b) Hiervon ausgehend liegen sodann die tatbestandlichen Voraussetzungen des mit dem Klageantrag zu l. geltend gemachten Unterlassungsanspruchs gemäß § 2 UKlaG vor, insbesondere in Form einer Zu widerhandlung gegen Verbraucherschutzgesetze, und zwar hier in Gestalt des § 9 WBVG, der gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 11 UKlaG den gesetzlichen Regelbeispielen unterfällt.

Der Kläger hat anhand zweier beispielhaft herangezogener Verbraucherbeschwerden unwidersprochen vorgetragen, dass die Beklagte Erhöhungsverlangen verschickt und - obgleich der Erhöhung jeweils nicht zugestimmt bzw. dieser sogar widersprochen worden war - die erhöhten Entgelte nachfolgend geltend gemacht hat, d.h. diese abgerechnet und fällig gestellt hat. Hierin liegt ein Verstoß gegen § 9 WBVG.

(1) Das Erfordernis einer Zustimmung stellt nach der obergerichtlichen Rechtsprechung eine ungeschriebene Voraussetzung für die Entgelterhöhung nach § 9 WBVG dar. Nachdem entsprechendes in der Vorgängernorm des § 7 Abs. 2 HeimG noch ausdrücklich normiert war, hat dies in der nunmehrigen Regelung im WBVG zwar keinen Eingang gefunden. Der Bundesgerichtshof hält aber weiterhin an dem Zustimmungserfordernis fest und begründet dies ungeachtet des allgemeinen Grundsatzes, dass ein Vertragsangebot stets anzunehmen ist, mit einem Umkehrschluss zu § 8 Abs. 2 S. 1 WBVG, weil der Gesetzgeber darin den Fall einer einseitigen Anpas-

sung geregelt habe, ein solches einseitiges Vorgehen in § 9 WBVG aber gerade nicht aufgenommen worden sei (vgl. dazu: BGH, Urteil v. 12.05.2016 – III ZR 279/15 –, juris; HK-WBVG/ Wrackmeyer-Schoene, 1. Aufl. 2024, WBVG § 9 Rn. 33, beck-online; BeckOGK/Drasdo, 01.07.2025, WBVG § 9, beck-online; GK-SRB/Beetz/Frings, 3. Aufl. 2023, WBVG § 9 Rn. 19, beck-online). Entsprechend ist der Hinweis der Beklagten, wonach § 9 WBVG ein förmliches Zustimmungsverfahren wie etwa in § 558b BGB nicht vorsehe, an dieser Stelle nicht von Belang, zumal die Beklagte das Zustimmungserfordernis für sich genommen auch gar nicht in Abrede stellt.

Sofern der jeweilige Heimbewohner einem Erhöhungsverlangen zustimmt, kommt eine vertragliche Vereinbarung über das erhöhte Entgelt zustande; wird die Zustimmung nicht erklärt, muss der Heimträger diese klageweise geltend machen; ein hiernach rechtskräftiges Urteil fingiert die fehlende Zustimmungserklärung, § 894 Satz 1 ZPO (OLG Dresden, Urteil v. 02.08.2022 – 4 U 143/22, Rn. 3, BeckOGK/Drasdo, 01.07.2025, WBVG § 9 Rn. 28, beck-online; HK-WBVG/ Wrackmeyer-Schoene, 1. Aufl. 2024, WBVG § 9 Rn. 37, beck-online). Soweit es die Erklärung der Zustimmung durch den Heimbewohner betrifft, kann diese im Ausgangspunkt nicht nur ausdrücklich erfolgen, sondern grundsätzlich auch konkludent, wobei an dieser Stelle insbesondere die Zahlung des erhöhten Entgelts als schlüssiges Verhalten in Betracht kommen mag. Das bloße Dulden eines Lastschrifteinzugs soll insoweit jedoch nicht genügen (OLG Köln, Urteil v. 28.02.2024 – 5 U 60/23, Rn. 19, juris). Entscheidend dürfte an dieser Stelle stets die Frage sein, ob im jeweils zu prüfenden Einzelfall der betreffenden Zahlung ein in Bezug auf die Akzeptanz des erhöhten Entgeltes tatsächlicher Wille des Entgeltschuldners zu entnehmen ist, was jedenfalls im Fall von Vorauszahlungen (auf die die Beklagte in ihren Rechnungen ebenfalls verweist) oder im Voraus veranlassten automatisierten Zahlungen klar zu verneinen ist. Ob darüber hinaus auch das Verstreichenlassen der Kündigungsfrist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG als konkludente Zustimmung gewertet werden kann, wird uneinheitlich beurteilt (vgl. etwa BGH, a.a.O., Rn. 31 m.w.N., juris; OLG Dresden, a.a.O., Rn. 6, juris; MüKoBGB/Artz, 9. Aufl. 2025, WBVG § 9 Rn. 12, beck-online). Grundvoraussetzung wäre indes, sollte man hierin einen Fall der konkludenten Zustimmung sehen wollen, dass dem § 9 WBVG genügenden Erhöhungsschreiben klar entnommen werden kann, dass es sich vorerst um eine bloß beabsichtigte Erhöhung handelt, mithin um ein einseitiges Verlangen des Unternehmers, und dass zur Wirksamkeit des Verlangens eine – ggf. auch nur stillschweigend erteilte – Zustimmung erforderlich ist (so auch OLG Zweibrücken, Urteil v. 20.08.2024 – 8 U 62/23, Rn. 32 f.).

Liegen die Voraussetzungen einer wirksamen Zustimmung vor, schuldet der Verbraucher das erhöhte Entgelt gemäß § 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG frühestens vier Wochen nach Zugang des Erhö-

hungsverlangens. Muss die Zustimmung gerichtlich geltend gemacht werden, entsteht die Zahlungspflicht erst mit der durch die Rechtskraft eines etwa stattgebenden Urteils, wobei die Zustimmung dann allerdings rückwirkend auf den gewünschten Erhöhungszeitpunkt fingiert wird (OLG Dresden, Urteil v. 02.08.2022 – 4 U 143/22, Rn. 22, juris; OLG Köln, Urteil v. 28.02.2024 – 5 U 60/23, Rn. 22; BeckOGK/Drasdo, 01.07.2025, WBVG § 9 Rn. 45, beck-online).

Nach diesen Grundsätzen lag - bezogen auf die vom Kläger vorgetragenen und hier den Streitgegenstand der Klage bildenden Fälle - eine ausdrückliche Zustimmung des Heimbewohners [REDACTED] zum vorangegangenen Verlangen der Beklagten in dem Zeitpunkt, in dem sie das erhöhte Entgelt für August 2023 in Rechnung gestellt (Rechnung v. am 13.11.2023) und damit geltend gemacht hat, nicht vor. Ebenso wenig kann von einer konkludenten Zustimmung ausgegangen werden. Denn eine solche scheitert schon an der ausdrücklichen Erklärung der Bevollmächtigten des Heimbewohners, die schriftlich explizit mitgeteilt hatte, der Erhöhung nicht zuzustimmen. Nicht anders ist vor diesem Hintergrund auch der Umstand zu bewerten, dass der Heimbewohner bzw. dessen Bevollmächtigte nicht von seinem Kündigungsrecht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG Gebrauch gemacht hat, auf das die Beklagte im Erhöhungsverlangen hingewiesen hatte. Insofern braucht an dieser Stelle auch nicht entschieden zu werden, ob das genannte Momentum überhaupt geeignet ist, eine konkludente Zustimmung zu begründen.

Keine andere rechtliche Bewertung ergibt sich mit Blick auf die zweite, vom Kläger beispielhaft vorgetragene Verbraucherbeschwerde, da auch hier durch den Bevollmächtigten der betreffenden Heimbewohnerin, [REDACTED], ausdrücklich erklärt worden war, der Erhöhung nicht zuzustimmen bzw. einer solchen explizit widersprochen wurde. Gleichwohl rechnete die Beklagte nachfolgend mit Rechnung vom 22.09.2023 die erhöhten Entgelte ab. Soweit die Beklagte diese Rechnung unter dem 24.04.2024 storniert hat, rechtfertigt dies keine abweichende Bewertung, da in der Rechnungskorrektur ebenfalls die erhöhten Entgelte zugrunde gelegt worden sind.

Ob die Beklagte ihr jeweiliges Erhöhungsverlangen vom 27.06.2023 ausreichend im Sinne des § 9 WBVG begründet hat und ob die begehrte Erhöhung als angemessen zu beurteilen wäre, kann bei dieser Sachlage ebenfalls dahinstehen, zumal der Kläger sein Unterlassungsbegehrn allein auf die Problematik der fehlenden Zustimmung bzw. des erklärten Widerspruchs stützt und den Streitgegenstand nach dem Wortlaut seiner Klageanträge hierauf beschränkt hat.

(2) Soweit die Beklagte vorgerichtlich darauf verwiesen hat, dass sie die neuen Entgelte mit den Kostenträgern „geeint“ bzw. die betreffenden Verhandlungen zu den Entgeltbestandteilen pflegebedingter Aufwand, Unterkunft und Verpflegung in Verhandlungen „abgeschlossen“ und mithin mit

diesen ein erhöhtes Entgelt vereinbart habe, steht dies der Begründetheit des geltend gemachten Unterlassungsanspruches nicht entgegen. Zwar bestimmt § 7 Abs. 2 WBVG, dass die aufgrund der Bestimmungen des 7. und 8. Kapitel des SGB XI festgelegte Höhe des Entgelts für diese Leistungen „als vereinbart und angemessen“ gilt. Gleichwohl ist die Regelung, wie bereits der 23. Zivilsenat mit Urteil v. 17.02.2025 – 23 UKI 8/24 – entschieden hat, im Verhältnis zu § 9 WBVG zu sehen und ändert nichts daran, dass zum Schutz der Bewohner die Vorgaben der zuletzt genannten Norm eingehalten werden müssen, bevor das erhöhte Entgelt verlangt werden darf. Zur Begründung führt der 23. Zivilsenat aus, dass der Gesetzgeber insoweit gerade nicht vorgesehen habe, das Verhandlungsergebnis mit den Kostenträgern automatisch in das Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Heimbewohner zu überführen. Ebenso wenig handele es sich bei der erforderlichen Zustimmung des Heimbewohners um eine bloße Formalie; vielmehr bleibe es letzterem insbesondere unbenommen, die Angemessenheit zu widerlegen (so auch OLG Dresden, Beschluss v. 14.02.2022 – 4 U 1462/21 – Rn. 9, juris). Dies beurteilt der hiesige Senat nicht abweichend.

(3) Anders als die Beklagte möglicherweise meint, lässt sich das In-Rechnung-Stellen der erhöhten Entgelte ebenso wenig durch den Hinweis auf die nach § 7 Abs. 4 WBVG bestehenden Informationspflichten rechtfertigen. Denn auch an dieser Stelle gilt, dass die in den vom Kläger vorgebrachten Fällen betroffenen Verbraucher der Erhöhung ausdrücklich nicht zugestimmt haben und die mit der jeweiligen Rechnung geltend gemachten Entgelte einen Eigenanteil beinhalten. Zudem lässt sich nach dem zugrunde zu legenden Sachverhalt in keiner Weise feststellen, dass das Vorgehen der Beklagten, d.h. die Übersendung einer den Anlagen K6 und K7 inhaltlich entsprechenden Rechnung (gleiches gilt für die im Anlagenkonvolut K10 enthaltene Rechnung), lediglich im Sinne einer „Information“ zu werten sein könnte. Im Gegenteil: Vielmehr wird hierin explizit auf die Fälligkeit verwiesen; soweit eine Vorauszahlung geleistet worden sei, soll der Rechnungsbetrag sogar bereits hiermit verrechnet werden. Mithin geht gleichermaßen die von der Beklagten vorgenommene Differenzierung zwischen einem „bloßen In-Rechnung-Stellen“ und einem „tatsächlichen Einfordern“ der betreffenden Entgelte (was - so die Beklagte - in keinem Fall erfolgt sei) an der eigentlichen Problematik vorbei.

(4) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ist ebenfalls gegeben. Sie wird bei Verwendung einer unwirksamen AGB-Klausel oder bei Vorliegen der tatbestandlichen

Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 UKlaG vermutet. An die Widerlegung der Vermutung sind strenge Anforderungen zu stellen, was grundsätzlich die Abgabe einer ausreichenden strafbelehrteten Unterlassungserklärung erfordert (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler/ Alexander, 42. Aufl. 2024, UKlaG § 1 Rn. 10). Diese Voraussetzungen hat die Beklagte vorliegend nicht darzulegen vermocht. Sie beruft sich darauf, unter dem 12.06.2024 die aus der Anlage K 9b ersichtliche Erklärung unterzeichnet an den Kläger übermittelt zu haben. Dies genügt hier indes nicht. Denn zum einen handelte es sich gerade nicht um die vom Kläger geforderte Unterlassungserklärung, sondern eine inhaltlich modifizierte, welche seitens des Klägers nicht angenommen worden ist. Entsprechend stand es der Beklagten offen, auf die nunmehrigen Klageanträge in entsprechender Weise prozessual, d.h. etwa im Wege eines (ggf. auch nur teilweisen) Anerkenntnisses, zu reagieren oder aber - entsprechend der Aufforderung des Klägers im Termin - zumindest nunmehr eine Unterlassungserklärung bezogen auf die den Streitgegenstand dieses Verfahrens bildenden Fälle abzugeben. Dies hat die Beklagte aber nicht getan und im Übrigen auch nicht, nachdem der Senat die Frage des Streitgegenstandes hinlänglich erörtert und darauf hingewiesen hat, dass es im hiesigen Verfahren nicht darum gehe, jedwede denkbare Konstellation AGB-rechtlich zu beleuchten und der Beklagten die Möglichkeiten einer rechtlich noch zulässigen Vorgehensweise zu umreißen.

Soweit die Beklagte in diesem Kontext auch meint, der Klageantrag zu 1. ließe keine hinreichende Differenzierung für den theoretischen Fall einer Rücknahme des Widerspruchs gegen das Erhöhungsverlangen erkennen, so ist dies nicht erheblich, da dies vorliegend nicht im Raum steht. Ungeachtet dessen sieht der Senat die Bedenken aber auch in der Sache nicht, weil im Fall einer Rücknahme des Widerspruchs von einer Zustimmung auszugehen wäre, der Fall mithin gar nicht vom Wortlaut des Klageantrages erfasst ist. Nichts anderes hat der Kläger mit Schriftsatz vom 13.03.2025 (dort S. 4 unter lit. e = Bl. 35 eA-Kg) ausgeführt, worin zugleich eine entsprechende Klarstellung hinsichtlich des von ihm verfolgten Rechtsschutzzieles liegt.

## 2.

Die Klage ist ferner in ihrem Antrag zu II. begründet. Der hiernach begehrte Unterlassungsausspruch findet seine Grundlage in § 1 UKlaG.

a) Nach Maßgabe der Klagebegründung bezieht sich der Klageantrag zu II. auf die im Erhöhungs-

verlangen enthaltene Formulierung. Entsprechend ist das Rechtsschutzziel des Klägers dahingehend zu verstehen, dass die Beklagte künftig gleichlautende Formulierungen nicht mehr in etwaigen weiteren Erhöhungsverlangen verwendet und bezogen auf das bisherige Verlangen hieraus keine Rechtswirkung herleitet. Unter dieser Prämisse stellt die von der Beklagten verwandte Formulierung eine Allgemeine Geschäftsbedingung dar. Eine solche setzt zwar grundsätzlich eine für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbestimmung voraus, die der Verwender der anderen Partei bei Abschluss des Vertrages stellt. Erforderlich ist folglich eine Erklärung des Verwenders, die einen Vertragsinhalt regeln soll. Sie liegt aber auch dann vor, wenn ein allgemeiner Hinweis nach seinem objektiven Wortlaut bei den Empfängern den Eindruck hervorruft, es solle damit der Inhalt eines vertraglichen oder vorvertraglichen Rechtsverhältnisses bestimmt werden (BeckOK UWG/Günther, 29. Ed. 01.07.2025, UKlaG § 1, Rn. 8, beck-online). Dies ist in Bezug auf die beanstandete Formulierung der Fall, da hiermit der Anschein erweckt wird, es handele sich um eine zulässige rechtsgestaltende Erklärung bzw. einseitige Bestimmung, mit der die vertraglichen Pflichten des jeweiligen Heimbewohners verändert werden (vgl. dazu für den Fall einer Zustimmung eines Bankkunden: OLG Dresden, Urteil v. 31.03.2015 – 14 U 484/14 –, Rn. 14, juris; BeckOK UWG/Günther, a.a.O., Rn. 8.1, beck-online).

b) Die damit als AGB-Klausel anzusehende Formulierung ist zudem unwirksam. Dies folgt ungeachtet der Frage, ob die Zustimmung zu einem Entgelterhöhungsverlangen ebenso konkludent erfolgen kann und welche Anforderungen hieran im Einzelnen zu stellen wären, jedenfalls aus § 305c BGB, § 9 WBVG. Denn nach dem Inhalt der beanstandeten Formulierung bliebe nicht nur unklar, ob die Beklagte die genannten Umstände (Zahlung des erhöhten Entgeltes sowie das Verstreichenlassen der Kündigungsfrist) alternativ oder kumulativ verstehen und anwenden möchte, sondern insbesondere auch, ob dies gleichermaßen gelten soll, wenn der Verbraucher – wie hier in den vom Kläger beispielhaft genannten Fällen – eine Zustimmung ausdrücklich nicht erteilt hat. In einem solchen Fall kann gerade nicht mehr aus den Umständen auf einen vermeintlichen Willen des Verbrauchers geschlossen werden, der begehrten Entgelterhöhung stillschweigend zustimmen zu wollen (so auch OLG Dresden, Urteil v. 02.08.2022 – 4 U 143/22 -, Rn. 6-8, juris, für den Fall einer nur teilweisen Zustimmung; OLG, Köln, Urteil v. 28.02.2024 – I-5 U 60/23 -, Rn. 19, juris). Da im Verbandsklageverfahren stets von der (scheinbar) kundenfeindlichsten Auslegung auszugehen ist (BeckOGK/Bonin, 01.07.2025, BGB § 305c Rn. 73 und 118, beck-online), führt dies im Ergebnis dazu, dass die Beklagte das Zustimmungserfordernis des § 9 WBVG – jeden-

falls in den genannten Fällen – im Ergebnis umginge, mithin den Verbraucher gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB unangemessen benachteiligen würde.

Als zulässig in Betracht zu ziehen wäre daher allenfalls eine Klausel, die mit der ausdrücklichen Klarstellung verbunden ist, dass eine Zustimmung infolge der Zahlung des erhöhten Entgeltes oder des Nicht-Ausübens des Kündigungsrechts nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG zumindest dann nicht als Zustimmung gewertet wird, wenn der Verbraucher zum Ausdruck gebracht hat, eine solche nicht erteilen zu wollen, oder dem Erhöhungsverlangen explizit widersprochen hat. Abgesehen davon müsste auch danach differenziert werden, in welcher Art und Weise die Zahlung des erhöhten Entgeltes für die Annahme eines konkludenten Willens als ausreichend angesehen werden soll, und zwar deshalb, weil weder eine etwa geleistete Vorauszahlung noch eine im Wege eines Lastschrifteinzuges bewirkte Zahlung einen konkludent zum Ausdruck gebrachten Willen zu dokumentieren vermag, das verlangte erhöhte Entgelt akzeptieren zu wollen (hinsichtlich des Lastschrifteinzuges vgl. etwa OLG, Köln, Urteil v. 28.02.2024 – I-5 U 60/23 –, Rn. 19, juris; ferner zum Ganzen: Düncher/Schweigler, GuP 2017, 5 (7), beck-online). Der bereits genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 12.05.2016 – III ZR 279/15 – (dort Rn. 31, juris) lässt sich insoweit nichts anderes entnehmen. Soweit dort allgemein ausgeführt wird, dass eine konkludente Zustimmung im Fall der Zahlung des erhöhten Entgeltes oder des Verstreckenlassens der Kündigungsfrist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG „möglich“ sei, ist damit nicht mehr zum Ausdruck gebracht, als dass dies im jeweiligen Einzelfall zu prüfen sein kann. Generell gilt, dass die Frage, ob ein Verhalten wie die vom Bundesgerichtshof genannten Beispiele als (schlüssige) Willenserklärung mit dem Inhalt zu werten ist, den geänderten Vertragsbedingungen zustimmen zu wollen, sich nach den für die Auslegung von Willenserklärungen geltenden Maßstäben richtet. Hiernach kommt es darauf an, wie das Verhalten objektiv aus der Sicht des Erklärungsempfängers zu verstehen ist, was stets nach den Umständen des Einzelfalls zu bewerten ist (so etwa BGH, Urteil v. 19.11.2024 – XI ZR 139/23 –, Rn. 14, juris, zur Frage der wirksamen Erhöhung von Bankentgelten). Insoweit sei in Bezug auf das Verstreckenlassen der Kündigungsfrist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG vorsorglich auch darauf hingewiesen, dass die Nichtausübung im Ergebnis als bloßes Schweigen anzusehen ist, was grundsätzlich gerade nicht als schlüssige Zustimmung angesehen werden kann. Anderes soll lediglich dann gelten, wenn der Zustimmungsberechtigte nach Treu und Glauben verpflichtet gewesen wäre, seinen ablehnenden Willen zu äußern. Ob dies – übertragen auf den hiesigen Fall – die Annahme rechtfertigt, vorliegend von einer Pflicht

des Heimbewohners zur Kündigung auszugehen, erscheint dem Senat durchaus fraglich. Im Ergebnis muss dies aber sämtlich nicht entschieden werden, da die Klausel - wie oben ausgeführt - bereits aus anderen Gründen unzulässig ist.

c) Die Androhung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft hat ihre Grundlage in § 890 Abs. 1 und 2 ZPO.

3.

Dem Kläger steht schließlich auch ein Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen in Form einer Unkostenpauschale für seine Abmahnung aus § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG zu, deren Höhe von 278,27 EUR die Beklagte nicht angegriffen hat. Der Zinsanspruch beruht auf §§ 280, 288 Abs. 1 Satz 2, 291 BGB.

### III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 709 Satz 1 und 2.

Die Revision (§ 6 Abs. 2 UKlaG) ist nicht zuzulassen, da Gründe im Sinne von § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO nicht vorliegen. Die maßgeblichen Rechtsfragen sind durch die angeführte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes hinreichend geklärt. Auch kommt der Rechtssache in ihrer streitgegenständlichen Ausprägung keine grundsätzliche Bedeutung zu, insbesondere weil hier nach über die Frage, ob das Versäumen der Kündigungsfrist nach § 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG im Einzelfall als konkludente Zustimmung gewertet werden kann, nicht abschließend zu entscheiden war.



Vorsitzende Richterin  
am Kammergericht



Richterin  
am Kammergericht



Richter  
am Kammergericht

**Kammergericht**  
**20 UKI 1/24**

Verkündet am 13.11.2025

[REDACTED], JBesch  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle